

(Aktenzeichen: /)

Vollmacht und Auftrag

Die **FELIX RECHTSANWALTS GmbH**, vertreten durch die RAe Alfred van den Borg und Lars Köppen, in Rathenow

wird hiermit in Sachen

wegen

zu den Konditionen der BRAO und RVG beauftragt und ihr wird Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung auf Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht und der Auftrag gelten für alle Instanzen und erstrecken sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Abrechnung des Auftrages erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird. **Die Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf ein Prozesskostenhilfprüfungsverfahren innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung.**

Datum:.....

Unterschrift:.....

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in Sachen

zurückzuzahlenden – zu leistenden – beigetriebenen – hinterlegten – Beträge auszuzahlen an die prozessbevollmächtigte Anwaltskanzlei

FELIX RECHTSANWALTS GmbH, vertreten durch die RAe Alfred van den Borg und Lars Köppen, Rathenow,

Datum:.....

Unterschrift:.....

Mandatsbedingungen

1. Die Kostenerstattungsansprüche dem Gegner gegenüber sowie die gegen diesen geltend gemachte Forderung werden in Höhe der bestehenden und künftigen Ansprüche der beauftragten Anwälte aus dieser und etwaigen sonstigen Sachen des Auftraggebers an die Anwälte abgetreten. Dieser ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gegner mitzuteilen.
2. Ein Jahr nach Beendigung des Mandates erlischt die Verpflichtung der Anwälte zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten.
3. Die Haftung der beauftragten FELIX Rechtsanwalts GmbH wird unter Bezugnahme auf § 59j Abs. 2 BRAO auf einen Betrag von 2.500.000,00 € beschränkt.
4. Zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt, wenn nicht eine kürzere Verjährungsfrist maßgebend ist.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kanzlei der bevollmächtigten Anwälte.
6. Bei Auftragserteilung ist gem. § 9 RVG ein angemessener Vorschuss zu zahlen.
7. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
8. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen, und er entbindet hiermit den Prozessbevollmächtigten ausdrücklich davon, die Fristen zu kontrollieren und ihn auf die drohende Verjährung besonders aufmerksam zu machen.
9. Verpflichtung zur Kenntnis ausländischen Rechts besteht nicht.
10. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts und des Auftraggebers sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Datum:.....

Unterschrift:.....